

2020

93.2/67

3003 Bern, 18. Oktober 1971

Ausgestellt

Mittwoch, 17. November 1971

**Militärdienst der Auslandschweizer
und der Doppelbürger.**

- Militärdepartement. Antrag vom 18. Oktober 1971
(Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 28. Oktober 1971
(Einverstanden).
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 10. November 1971
(Einverstanden).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 4. November 1971
(Beilage).
 Militärdepartement. Vernehmlassung vom 1. November 1971
(Einverstanden).
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
29. Oktober 1971 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Militärdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Justiz- und Polizeidepartementes und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes sowie unter Berücksichtigung des Mitberichts des Finanz- und Zolldepartementes vom 4. November 1971 hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf zu dem Bundesratsbeschluss über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger wird - mit einer Aenderung in Art. 1 Abs. 1 (lit. c wird zu lit. b und lit. b zu lit. c) - genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an:

- EMD 10 (zum Vollzug)
- EPD 10 (zum Vollzug)
- JPD 3
- FZD 9
- VED 3
- EFK 2
- Fin. Del. 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauvignat

95.2/67

3003 Bern, 18. Oktober 1971

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tMilitärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger

I.

In Ausführung des Artikels 45^{bis} der Bundesverfassung, der am 16. Oktober 1966 angenommen worden ist, drängt sich auf dem Gebiet der Erfüllung der Wehrpflicht der Auslandschweizer eine weitere Neuerung auf, nachdem im Jahre 1969 bereits das militärische Kontrollwesen über die Auslandschweizer neu geregelt und vereinfacht worden ist. Heute geht es darum, die Zulassung zur freiwilligen Leistung der Rekrutenschule der Auslandschweizer im Sinne des Auslandschweizer-Verfassungsartikels neu zu umschreiben.

Dieser hat bekanntlich u.a. den Zweck, die Beziehungen der Auslandschweizer zur Heimat zu fördern. Ein geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist darin zu erblicken, es den jungen Auslandschweizern mehr als bisher zu ermöglichen, mit ihren Altersgenossen die schweizerische Rekrutenschule zu bestehen, um so Land und Leute kennenzulernen. Durch diese Massnahme erhält der Wehrpflichtgedanke, der bisher mehr nur in administrativen und finanziellen Obliegenheiten seinen Ausdruck fand, für die Auslandschweizer einen vermehrt ideellen Gehalt und einen realen Hintergrund.

Laut Artikel 1 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer (AS 1961 1151, 1962 422) steht es den Auslandschweizern frei, mit ihrer Heeresklasse in der Heimat Schulen und Kurse zu bestehen. Vorbehalten sind zwischenstaatliche Abmachungen und einzelne weitere Sonderfälle. Nach Artikel 2 des gleichen Beschlusses ist den im Ausland wohnenden, in das Alter der Stellungspflicht tretenden Schweizern die Aushebung für den Dienst in der schweizerischen Armee zu ermöglichen. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen von der Aushebung und der Einberufung zur Rekrutenschule von im Ausland wohnenden Schweizern abzusehen ist.

II.

Zur Zeit ist die Aushebung und die Einberufung zur Rekrutenschule der Auslandschweizer im Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1961 über die Aushebung und das Aufgebot zur Rekrutenschule der im Ausland wohnenden Schweizer (AS 1961 1154) geregelt. Dieser sollte aus den oben erwähnten Gründen geändert werden. Da sich noch weitere Ausführungsvorschriften zum Bundesbeschluss vom 8. Dezember 1961 aufdrängen, ist es angezeigt, den Bundesratsbeschluss neu zu fassen. Die Hauptpunkte sind in folgenden Artikeln enthalten:

Art. 1:

Der Grundgedanke in Artikel 1 ist der, dass in Zukunft Auslandschweizer, die sich freiwillig zur Aushebung und zur Einberufung in eine Rekrutenschule melden, von der ganzen Welt zugelassen werden können. Ausgenommen sind nur Auslandschweizer, die das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen, wegen eines schweren Deliktes verurteilt worden sind, keine schweizerische Landessprache beherrschen oder unter zwischenstaatliche Abmachungen fallen. Nach den heutigen Vorschriften können nur diejenigen, die in einem europäischen Staat, mit Einschluss der europäischen Inseln, oder in einem am Mittelmeer gelegenen asiatischen oder afrikanischen Küstenstaat oder -gebiet wohnen, berücksichtigt werden.

Heikel ist die Frage der Zulassung von Auslandschweizern, die noch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen. Der Beschluss der Bundesversammlung schliesst Doppelbürger nur aus, wenn sie in der Armee ihres zweiten Heimatstaates Militärdienst geleistet haben. Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und mit dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft wurde jedoch darauf verzichtet, die Auslandschweizer, die noch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen, einzubeziehen, weil die meisten durch die Dienstleistung in der Schweiz doch nur Schwierigkeiten mit den Behörden ihrer zweiten Heimat bekämen und zudem die Zahl der Interessierten ohnehin äusserst bescheiden wäre. Vorbehalten sind indessen die Anwendung zwischenstaatlicher Abmachungen. Die beteiligten Militärbehörden stehen der Ausdehnung der Einberufung der Auslandschweizer zur Rekrutenschule auch aus Uebersee nicht negativ gegenüber; der Wehrgedanke bei den Auslandschweizern wird dadurch unterstützt und gefördert. Die Finanzverwaltung tritt für die vorgesehene Regelung ein und befürwortet eine gewisse Grosszügigkeit in bezug auf die Bezahlung der Transportkosten.

Auch bei der Ausdehnung der Möglichkeit des Bestehens der Rekrutenschule in der Schweiz auf die ganze Welt sollen den Auslandschweizern, die die Zulassungsbedingungen erfüllen und zur Rekrutenschule einberufen werden, die Reisekosten bezahlt werden. Mit dem Eidge-

nössischen Politischen Departement und mit Zustimmung der Finanzverwaltung wurde vereinbart, dass das Eidgenössische Politische Departement die Kosten der sanitarischen Aushebungsuntersuchung im Ausland und der Reise zum Einrücken in die Rekrutenschule vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation oder bis zum Flughafen und zurück bei der Entlassung übernehmen und das Eidgenössische Militärdepartement die Reisekosten auf schweizerischem Gebiet, im gegebenen Fall ab Flughafen, und die Kosten für die Ausrüstung und Ausbildung tragen würde. Der Bundesratsbeschluss vom 26. November 1965 über die Verwaltung der schweizerischen Armee (AS 1965 1061, 1967 272 1653, 1969 1001, 1970 1349) wäre auf Antrag des Eidgenössischen Militärdepartements den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Benützung von Flugzeugen (Touristenklasse) soll gestattet werden. Auf den von der Swissair bedienten Strecken wäre wenn möglich diese Fluggesellschaft zu benützen.

Infolge Fehlens von Erfahrungszahlen war es nicht möglich festzustellen, wieviele Auslandschweizerrekruten aus den neu vorgesehenen Staaten einrücken würden. Unter der heutigen Regelung wurden in der letzten Zeit pro Jahr durchschnittlich 50 Auslandschweizer ausgehoben. Schätzungen des Oberkriegskommissariats über die mit der vorgeschlagenen Neuregelung entstehenden Kosten bewegen sich zwischen 100'000 und 200'000 Franken. Die vom Eidgenössischen Politischen Departement ausgerechnete Annäherungszahl von 150 - 200 Anmeldungen ergäbe Kosten von 450'000 - 600'000 Franken. Die Zahl von 150 - 200 Rekruten bedeutet aber ein theoretisches Maximum. Für 1972 hat das Eidgenössische Departement einen Kredit von 150'000 Franken vorgesehen.

Art. 4, 6 und 7:

Diese Artikel regeln die Kostenverteilung, wie sie im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement und der Finanzverwaltung vereinbart worden ist und wie wir sie bereits dargelegt haben.

Art. 8:

Artikel 8 regelt das Verfahren zur Einberufung von Wehrmännern (Rekruten ausgenommen), die trotz Auslandurlaubes und Aufenthalts im Ausland freiwillig mit ihrer Heeresklasse in der Schweiz Schulen und Kurse (Kaderschulen, Beförderungsdienste, Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturm-kurse) bestehen wollen. Wegen Kadernmangels rücken hin und wieder ins Ausland beurlaubte und dort wohnhafte Offiziere und Unteroffiziere auf Wunsch der Kommandanten freiwillig zu Wiederholungskursen ein. Für solche Fälle möchte das Eidgenössische Militärdepartement die Kompetenz erhalten, auch die Reisekosten auf ausländischem Gebiet oder die Flugreise bezahlen zu können, sofern der Wehrmann unmittelbar nach der Entlassung

- 4 -

wieder ins Ausland zurückkehrt. Die mutmasslichen Kosten betragen etwa Fr. 5'000.--. Im übrigen würde es sich bei Artikel 8 um eine neue Ausführungsvorschrift zu Artikel 1 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer handeln.

Art. 9:

Artikel 9 würde eine neue Ausführungsvorschrift auf Stufe Bundesrat zu Artikel 3 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer bilden und die bisherige Praxis des Eidgenössischen Militärdepartements bestätigen.

Art. 10:

Dieser Artikel wäre als vorsorglicher Hinweis gedacht. Die Ausführungsvorschriften auf Stufe Bundesrat zu Artikel 4 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer bestehen im Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1961 über die Einrückungspflicht der im Ausland wohnenden Schweizer bei einer Kriegsmobilmachung der Armee (AS 1961 1157). Um die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über den Instruktionsdienst der Auslandschweizer und über den Militärdienst der Doppelbürger nicht hinauszuschieben, wird zur Zeit auf eine Neufassung des genannten Bundesratsbeschlusses verzichtet.

III.

Gestützt auf den dargelegten Sachverhalt stellen wir den

A n t r a g :

Der Entwurf zu dem Bundesratsbeschluss über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:

Beilage:

- 1 Entwurf (d+f)

- 5 -

An das

- Eidgenössische Politische Departement
 - Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
 - Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement
 - Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschafts-
departement
- zum Mitbericht.

Protokollauszug an:

- EMD (10) zum Vollzug
- EPD (10) zum Vollzug
- EJPD (2)
- EFZD (3)
- EVED (3)

In die Gesetzsammlung

[Handwritten signature]

3003 Bern, den 4. November 1971

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger
896.2

M i t b e r i c h t

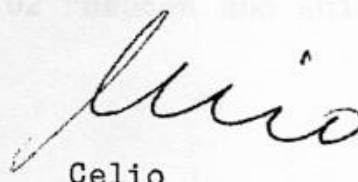
zum Antrag des Eidg. Militärdepartements
vom 18. Oktober 1971

Das Finanz- und Zolldepartement unterstützt geeignete Bemühungen, die Beziehungen der Auslandschweizer zur Heimat zu fördern.

Es stimmt dem Antrag des Militärdepartements deshalb zu.

Insbesondere begrüßen wir die sehr einschränkend formulierte Beschlussesbestimmung in Art.8 Abs.5 und nehmen an, dass das Militärdepartement von der Möglichkeit der Rückvergütung der Billettkosten für die Auslandstrecke nur Gebrauch machen wird, wenn der betreffende Truppenkommandant einen dringenden Bedarf an der Dienstleistung des Gesuchstellers nachweist.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Celio

Protokollauszug an:

- EDI 5 (43 3, 4+5)
- ENB 12
- PZB 9
- XFE 2
- Fin. 896.2